

**Sitzungsvorlage Nr. IX/028**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**03.07.2014**

---

**Betreff:** Bestellung von Vertretern in den Schulkonferenzen der in Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl stehenden Schulen bei der Besetzung von Schulleiterstellen gemäß § 61 Schulgesetz NRW

---

**FB/Az.:** I/023.0, I/062.31

---

**Produkt:** 01/01.001 Politische Organe und Gremien

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Zur Mitwirkung in den Schulkonferenzen der in Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl stehenden Schulen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz wird gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz (SchulG) bestellt:

**Ordentliches Mitglied:**

Bürgermeister Niehues, Franz-Josef

**Persönlicher Stellvertreter:**

Allg. Vertreter Gottheil, Erich

2. Als beratende Mitglieder für die Schulkonferenz werden gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG bestellt:

**Ordentliche Mitglieder:**

N.N.

N.N.

N.N.

**Persönliche Stellvertreter:**

N.N.

N.N.

N.N.

3. Die vorgenannten Mitglieder vertreten den Schulträger in der erweiterten Schulkonferenz auch bei der Stellenbesetzung von stellvertretenden Schulleitungen.

---

**Sachverhalt:**

Durch die Neufassung des § 61 Schulgesetz (SchulG) zum 01. August 2006 wurde die Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. § 61 SchulG sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen, wobei es sich hierbei nicht zwingend um Mandatsträger handeln muss.

Durch Beschluss des Gemeinderates Rosendahl vom 05. November 2009 in Verbindung mit den zwischenzeitlich erfolgten Umbesetzungen bestehen derzeit zur Mitwirkung in den Schulkonferenzen der in Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl stehenden Schulen folgende Regelungen:

1. Als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG:

**Ordentliches Mitglied:**

Bürgermeister Niehues, Franz-Josef

**Persönlicher Stellvertreter:**

Allg. Vertreter Gottheil, Erich

2. Als beratende Mitglieder für die Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG:

**Ordentliche Mitglieder:**

Kreutzfeldt, Klaus-Peter  
Isfort, Mechthild  
Mensing, Hartwig

**Persönliche Stellvertreter:**

Steindorf, Ralf  
Kreutzfeldt, Brigitte  
Everding, Klara

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, Bürgermeister Niehues als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz zu bestellen und für den Vertretungsfall das Stimmrecht auf den Stellvertreter im Amt zu übertragen.

Die beratenden drei Mitglieder für die Schulkonferenz sind entweder durch einstimmigen Beschluss oder, sofern ein solcher nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zu bestellen.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **stimmberechtigt**.

An dieser Stelle wird noch darauf hingewiesen, dass die Bestellungen nur für die in der Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl stehenden Schulen gelten, somit nur noch für die Rosendahler Grundschulen. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes und von beratenden Mitgliedern für die Sekundarschule Legden Rosendahl obliegt dem Schulzweckverband.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil

Niehues

Allgemeiner Vertreter

- 3 -

Bürgermeister